

Satzung der Stadt Vlotho über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, über den Abschluss von Vergleichen und die Entscheidung im Klageverfahren vom 27.05.2010 *

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) in Verbindung mit § 26 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein- Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) vom 16. November 2004.

§ 1 Allgemeines

- (1) Forderungen im Sinne dieser Satzung sind sowohl privat-rechtliche als auch öffentlich-rechtliche Forderungen der Stadt Vlotho.
- (2) Bei der Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass städtischer Forderungen müssen die dazu ergangenen gesetzlichen Vorschriften beachtet werden; hierzu gehört insbesondere § 26 GemHVO.

§ 2 Stundung

- (1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubs für eine Forderung. Forderungen sind nur unter besonderen Umständen, z.B. wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde, und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu stunden. Die Erfüllung des Anspruchs darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.
- (2) Ein Antrag auf Stundung einer Forderung ist von der Antragstellerin oder dem Antragssteller eingehend zu begründen, u.a. durch Vorlage geeigneter, allumfassender Belege zu Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten. Der Antragssteller oder die Antragstellerin sowie die Finanzdienste sind über die Gewährung oder Versagung einer Stundung schriftlich zu benachrichtigen. Wird eine Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in den Stundungsbescheid eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restzahlung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung einer Rate um mehr als einen Monat überschritten wird. Mit dem Stundungsbescheid ist gleichzeitig über die Entscheidung zu Stundungszinsen zu unterrichten.
- (3) Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen zu erheben. Die Stundungszinsen werden gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. BGB) erhoben. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde. Hierzu ergangene gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.
- (4) Die Gewährung einer Stundung kann von Sicherheitsleistungen, zum Beispiel durch Bestellung von Grundpfandrechten, Hinterlegung von Wertpapieren, Bürgschaften, Sicherheitsübereignung, abhängig gemacht werden. Für Sicherheitsleistungen bei kommunalen Abgaben gelten ergänzend die §§ 241 bis 248 AO.
- (5) Über Stundungsanträge entscheiden:
 1. bei Beträgen in unbeschränkter Höhe für die Dauer von höchstens 1 Jahr und
 2. bei Beträgen bis zu 20.000,-- € ohne zeitliche Beschränkung der Bürgermeister;
 3. in allen übrigen Fällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
 4. Über Forderungen der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe entscheidet der Betriebsausschuss an Stelle des Haupt- und Finanzausschusses bzw. die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter an Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

5. In Fällen, in denen Kanalanschlussbeiträge für landwirtschaftlich genutzte Flächen gestundet werden sollen, entscheidet der Betriebsausschuss VWB unabhängig von der Höhe der Forderung und des Stundungszeitraumes.
6. In Fällen, in denen Straßenausbaubeiträge für landwirtschaftlich genutzte Flächen gestundet werden sollen, entscheidet der Betriebsausschuss für Baubetriebshof und Straßen unabhängig von der Höhe der Forderung und des Stundungszeitraumes.

Der Bürgermeister kann seine Entscheidungsbefugnis verwaltungsintern per Dienstweisung delegieren.

§ 3 Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung einer Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst. Forderungen dürfen niedergeschlagen werden, wenn
 1. die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder
 2. die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs unverhältnismäßig sind.
- (2) Niederschlagungen sollen in der Regel zeitlich befristet erfolgen. Die Einziehung der Forderung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht.
- (3) Zur Niederschlagung städtischer Forderungen werden ermächtigt:
 1. für Beträge bis zu 10.000,-- € der Bürgermeister,
 2. für alle übrigen Fälle der Haupt- und Finanzausschuss.
 3. Über Forderungen der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe entscheidet der Betriebsausschuss an Stelle des Haupt- und Finanzausschusses bzw. die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter an Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister kann seine Entscheidungsbefugnis verwaltungsintern per Dienstweisung delegieren.

§ 4 Erlass

- (1) Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung. Im Einzelfall können Abgaben und sonstige Geldleistungen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
 1. die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder
 2. die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder
 3. die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderungen in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.
- (2) Ein Antrag auf Erlass einer Forderung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingehend zu begründen, u.a. durch Vorlage geeigneter, allumfassender Belege zu Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten. Der Antragsteller oder die Antragstellerin sowie die Finanzdienste sind über die Gewährung oder Versagung eines Erlasses schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Über einen Erlass ist ohne Vorliegen eines Antrages von Amts wegen zu entscheiden, wenn die Festsetzung von Abgaben offensichtlich fehlerhaft ist.

- (4) Zum Erlass städtischer Forderungen werden ermächtigt:
1. für Beträge bis zu 10.000,-- € und
 2. in Fällen, in denen der Erlass gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. aufgrund eines Insolvenzverfahrens), der Bürgermeister,
 3. für alle übrigen Fälle der Haupt- und Finanzausschuss.
 4. Über Forderungen der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe entscheidet der Betriebsausschuss an Stelle des Haupt- und Finanzausschusses bzw. die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter an Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister kann seine Entscheidungsbefugnis verwaltungsintern per Dienstanzweisung delegieren.

§ 5 Abschluss von Vergleichen und Entscheidung im Klageverfahren

Die für den Erlass von städtischen Forderungen festgesetzten Ermächtigungen (§ 4) gelten auch für die Verfügung über Forderungen der Stadt im Wege eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs sowie die Aufhebung eines Leistungsbescheides im Klageverfahren; beruht ein Leistungsbescheid offensichtlich auf einem Bearbeitungsfehler, regelt der Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis verwaltungsintern durch Dienstanzweisung.

Die Satzung ist seit Bekanntmachung am 1. Juni 2010 in Kraft.

- * 1. Änderung nach Artikelsatzung durch Ratsbeschluss vom 24.11.2011